OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950131/2/Sr

Datum:
Linz, 12. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde von Herrn ORgR Mag. W H, x 1, S, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 7. Jänner 2019, GZ: PERS-2011-16363/69,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. Jänner 2019, GZ: PERS-2011-16363/69, wurde die dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) bisher gemäß § 30d Oö. LGG gewährte Leistungszulage mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 eingestellt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die den Bf betreffende Dienstbeurteilung für den Zeitraum Juni 2014 bis Mai 2015 mit „wenig zufriedenstellend“ festgestellt worden sei. Die Entscheidung sei mit 5. November 2018 rechtskräftig geworden. Da nur Beamte, die eine mindestens zufriedenstellende Dienstbeurteilung aufweisen, in den Genuss einer Leistungszulage kommen, sei mangels Vorliegens der Voraussetzungen die Einstellung veranlasst worden.

2. Mit Schreiben vom 31. Jänner 2019, eingelangt beim Amt der Oö. Landesregierung am 4. Februar 2019, erhob der Bf fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde.

Begründend führte der Bf aus, dass bereits seit Dezember 2018 eine zumindest auf „zufriedenstellend“ lautende Dienstbeurteilung vorliege. Ein Antrag auf entsprechende Dienstbeurteilung sei bereits gestellt worden. Die Einstellung sei daher zu Unrecht erfolgt.

Die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides wurde beantragt.

3. Mit Schreiben vom 17. Februar 2019 legte die belangte Behörde den bezughabenden Verwaltungsakt vor und führte im Vorlageschreiben wie folgt aus:

„Die Dienstbeurteilung der Beurteilungskommission, PERS-2011-16363/62, wurde aufgrund des Erkenntnisses des OÖ. Landesverwaltungsgerichtshofes vom 29.10.2018 mit Zustellung dieses Erkenntnisses an die belangte Behörde (Beurteilungskommission) mit 05.11.2018 rechtskräftig.

Die Dienstbeurteilung wurde in diesem Erkenntnis für ORgR. Mag. H für den Zeitraum Juni 2014 bis Mai 2015 mit „wenig zufriedenstellend" festgesetzt.

Gemäß § 30d Abs. 1 Oö. LGG in Verbindung mit der Oö. Leistungszulagenverordnung 2001 gebührt nur dem Beamten eine Leistungszulage, der eine mindestens „zufriedenstellende" Dienstbeurteilung aufweist. Die Leistungszulage von ORgR. Mag. H wurde daher gemäß § 30d Abs. 2 des Oö. LGG ab dem der Rechtskraft der Beurteilung folgenden Monatsersten, dh. ab 01.12.2018, eingestellt.

Herr ORgR. Mag. W H beantragt die ersatzlose Behebung des Bescheides PERS-2011-16363/69-HJ vom 07.01.2019 und begründet dies damit, dass ab Dezember 2018 bereits eine zumindest auf zufriedenstellend lautende Dienstbeurteilung vorliege.

Abgesehen davon, dass ORgR. Mag. H dabei ignoriert, dass sich gemäß § 30d Abs. 2 Oö. LGG die Dauer der Einstellung der Leistungszulage nach der Anzahl der Kalenderjahre bzw. Kalendermonate, für die die geforderte Dienstbeurteilung nicht vorliegt (im konkreten Fall also die Dauer eines Jahres) zu richten hat, ist festzustellen, dass bis dato auch keine weitere Dienstbeurteilung festgesetzt wurde bzw. dass dies vorerst auch gar nicht zulässig wäre. Es könnte also über ein allfälliges Wiederaufleben des Anspruches auf eine Leistungszulage zu einem späteren Zeitpunkt bescheidmäßig im Moment nicht einmal theoretisch entschieden werden.

Bezüglich des Zeitpunktes der Erstellung einer neuerlichen Dienstbeurteilung ist auf die erläuternden Bemerkungen zur Dienstrechtsnovelle LGBI Nr. 28/2001 (AB 996/2001) zu § 102 Oö. LBG zu verweisen, die dazu unter anderem folgendes ausführen:
„Weiters ist die Beurteilung auf Antrag für den Beurteilungszeitraum von sechs Monaten ab Zustellung der Dienstbeurteilung an den Beamten durch seinen Dienststellenleiter nach § 102 Abs. 2 und 3 Oö. LBG unzulässig".

Ausgehend von der Tatsache, dass die Rechtskraft der aktuellen Dienstbeurteilung im November 2018 eingetreten ist, ist die Erstellung einer weiteren Dienstbeurteilung durch den dafür zuständigen Leiter der Bezirkshauptmannschaft Schärding frühestens im Mai 2019 zulässig.

II. Antrag:

Wir stellen daher den

ANTRAG,

das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge die Beschwerde als unbegründet abweisen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem sich aus dem Verfahrensakt und den eingebrachten Schriftsätzen ableitbaren Sachverhalt aus. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Dienstbeurteilung des Bf wurde für den Zeitraum Juni 2014 bis Mai 2015 mit „wenig zufriedenstellend“ festgestellt. Die Entscheidung ist am 5. November 2018 in Rechtskraft erwachsen.

Eine weitere Dienstbeurteilung lag weder am 1. Dezember 2018 noch liegt eine solche im Entscheidungszeitpunkt vor.

Die Einstellung der bisher gemäß § 30d Oö. LGG gewährten Leistungszulage erfolgte mit Wirkung vom 1. Dezember 2018.

II.

Abgesehen von der Behauptung des Bf, dass bereits ab Dezember 2018 eine zumindest auf „zufriedenstellend“ lautende Dienstbeurteilung vorliege, ist der festgestellte Sachverhalt unstrittig.

Die Behauptung des Bf findet weder Deckung im vorliegenden Akt noch im Vorlageschreiben und ist, abstellend auf das Beschwerdevorbringen, widersprüchlich. So schwächt der Bf seine ursprüngliche Behauptung ab und spricht abschließend nur mehr davon, dass ein Antrag auf entsprechende Dienstbeurteilung bereits gestellt worden sei.

III.

1.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 und Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm. § 3 VwGVG ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung über die vorliegende Beschwerde zuständig.

Dieses hatte gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

1.2. Die einschlägigen Bestimmungen lauten:

Oö. Landes-Gehaltsgesetz - Oö. LGG (LGBl. Nr. 8/1956 idF LGBl. Nr. 94/2017)

§ 6 (Anfall und Einstellung des Monatsbezuges)
(3) Änderungen des Monatsbezugs werden mit dem maßgebenden Tag wirksam. Maßgebend ist, wenn die Änderungen keiner bescheidmäßigen Verfügung bedürfen, der Tag des die Änderung bewirkenden Ereignisses, wenn sie durch Bescheid verfügt werden, der im Bescheid festgesetzte Tag oder, wenn ein solcher nicht festgesetzt ist, der Tag des Eintritts der Rechtskraft des Bescheids.

§ 30d (Leistungszulage)
(1) Dem Beamten, der eine bestimmte Dienstbeurteilung aufweist, gebührt eine ruhegenussfähige Leistungszulage. Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf dienstliche Interessen durch Verordnung jene Dienstbeurteilung festzulegen, ab der eine Leistungszulage gebührt. (Anm: LGBl. Nr. 12/1996, 37/1996, 28/2001)

(2) Weist der Beamte die durch eine Verordnung gemäß Abs. 1 festgelegte Dienstbeurteilung nicht mehr auf, wird die Leistungszulage eingestellt, und zwar ab dem der Rechtskraft dieser Dienstbeurteilung folgenden Monatsersten. Die Dauer der Einstellung richtet sich nach der Anzahl der Kalenderjahre, Schuljahre bzw. Kalendermonate, für die die geforderte Dienstbeurteilung nicht vorliegt. Der Rechtskraft der Dienstbeurteilung ist die Endgültigkeit der Dienstbeurteilung im Sinn des § 102 Abs. 4 Oö. LBG gleichzuhalten.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Dienstbeurteilung für die Leistungszulage festgelegt wird - Oö. Leistungszulagenverordnung 2001 (LGBl. Nr. 64/2001):

§ 1
Die Leistungszulage gemäß § 30d Oö. Landes-Gehaltsgesetz gebührt dem Beamten, der eine mindestens "zufriedenstellende" bzw. "entsprechende" Dienstbeurteilung aufweist.

2. Wie sich aus dem relevanten Sachverhalt unstrittig ergibt, ist am 5. November 2018 die Dienstbeurteilung des Bf für den Zeitraum Juni 2014 bis Mai 2015 mit „wenig zufriedenstellend“ rechtskräftig festgestellt worden (siehe Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 29. Oktober 2018, LVwG-950055/10/Sr).

Da der Bf ab Rechtskraft der Entscheidung nicht mehr eine „mindestens zufriedenstellende bzw. entsprechende Dienstbeurteilung“ aufgewiesen hat, war die Leistungszulage ab dem nächsten Monatsersten, dem 1. Dezember 2018, einzustellen.

Dem Vorbringen der Dienstbehörde folgend lag zum Stichtag 1. Dezember 2018 keine weitere Dienstbeurteilung vor. Mangels Vorliegens einer weiteren, auf mindestens zufriedenstellend bzw. entsprechend lautenden Dienstbeurteilung geht das Beschwerdevorbringen ins Leere.

Entgegen der erschließbaren Rechtsansicht des Bf gebührt eine Leistungszulage nicht bereits mit Antragstellung sondern erst mit Feststellung der erforderlichen Dienstbeurteilung.

Die Einstellung der bisher gemäß § 30d Oö. LGG gewährten Leistungszulage erfolgte daher zu Recht mit Wirkung vom 1. Dezember 2018.

3. Die Beschwerde war somit spruchgemäß abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider